



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 20. Oktober 2010

Nr. 20

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (in der Fassung vom 04.12.2009) vom 30.09.2010	1646
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife zu den Studiengängen des Fachbereichs 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 11.01.2008 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (in der Fassung vom 11.01.2008) vom 30.09.2010	1647
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Private Wealth Management“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 14. Oktober 2010	1649
Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Landschaftsökologie vom 14. September 2009 vom 14. Oktober 2010	1653
3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. August 2006 vom 14. Oktober 2010	1655
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010	1657
2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Information Systems mit dem Abschluss Master of Science vom 03. April 2009 vom 14. Oktober 2010	1717

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/20
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Erste Ordnung
zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(in der Fassung vom 04.12.2009)
vom 30.09.2010

Aufgrund des § 28 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommers- bzw. des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 27. Juli 2010.

Münster, den 13.10.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.10.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife zu den Studiengängen des Fachbereichs 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 11.01.2008 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(in der Fassung vom 11.01.2008)
vom 30.09.2010

Aufgrund des § 49 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) sowie § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der Bildung Qualifizierte (Berufsbildungsverordnung) vom 08. März 2010 (GV.NRW S. 160) hat der Fachbereichsrat 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerber ohne Hochschulreife zu den Studiengängen des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 11.01.2008 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird wie folgt geändert:

1. Vor dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Prüfungsausschuss**
- § 4 Bewerbung und Zulassung**
- § 5 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsablauf**
- § 7 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**
- § 9 Zeugnis**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Zugangsprüfung**
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 13 Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums**
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „1. das 22. Lebensjahr vollendet“ ersatzlos gestrichen. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält damit folgende Fassung:

„Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
2. eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung ausgeübt hat.“

3. § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Ein Probestudium gemäß § 4 Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wird am Fachbereich nicht angeboten.“

4. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Bewerbung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung ist gemäß § 6 Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung für das Wintersemester bis zum 1. April und für das Sommersemester bis zum 1. Oktober zu stellen.“

5. § 14 Abs. 2 wird gemäß § 13 der neuen Berufsausbildungsverordnung vom 8. März 2010 wie folgt neugefasst:
„Diese Ordnung tritt zusammen mit der Verordnung (GV.NRW 2010, S. 160), auf der sie beruht, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Juli 2010.

Münster, den 13.10.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

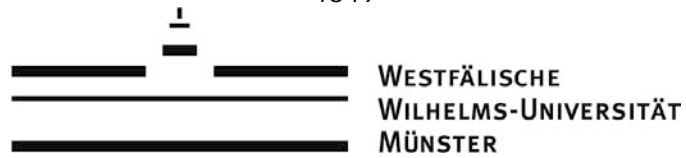
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.10 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Private Wealth Management“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

14. Oktober 2010

Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Studienordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Private Wealth Management“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1**Inhalt und Anwendungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Private Wealth Management“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2**Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Studienordnung für den Masterstudiengang „Private Wealth Management“.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang „Private Wealth Management“ kann zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit dem ECTS-Level „B“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4**Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

Anmeldung und Fristen

- (1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7

Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
3. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
4. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8
Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der vier Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Punktzahlen nach § 7 Nr. 1 und 2 werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 3 und 4 addiert.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 9
Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 20.04.2010 vom Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät und am 02.06.2010 vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. April 2010 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02. Juni 2010.

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung
zur Änderung der
Neufassung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Landschaftsökologie
vom 14. September 2009
vom 14. Oktober 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 16 Abs. 3 der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Landschaftsökologie vom 14. September 2009 wird folgendermaßen neu gefasst:

(3) Aus den Noten der Module mit prüfungsrelevanten Leistungen gemäß den Modulbeschreibungen und der Bachelorarbeit wird entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Gewichtungen eine Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Module B1, B3, B4, B5, B9 und B10 einfach, die Module B2, B13, B14, B15, B16, B17, B20 und B24 (Bachelor-Arbeit) zweifach gewertet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften vom 21. September 2010.

Münster, den [...] 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den [...] 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. August 2006**

vom 14. Oktober 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Die Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird der zweite Satz ergänzt:

[Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Leistungen voraus.] Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden.

2. § 7 wird durch den folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

(5) Studierende des Bachelorstudienganges, die bereits mehr als 150 Leistungspunkte im Rahmen ihres Studiums erbracht haben, können einmalig als Zusatzleistungen Veranstaltungen aus Modulen eines konsekutiven Masterstudiengangs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität belegen. Dies ist maximal im Umfang von 30 Leistungspunkten abzüglich der Anzahl der noch fehlenden Leistungspunkte des Bachelorstudiums möglich. Welche Module hierfür geöffnet sind, wird jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen ist ein Beratungsgespräch beim zuständigen Bachelor-Studienkoordinator oder beim Prüfungsamt. Die Anmeldung beim Prüfungsamt ist persönlich vorzunehmen. Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges. Diese zusätzlichen Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für den Bachelorstudiengang angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein. Des Weiteren besteht durch die erbrachten Zusatzleistungen kein Anspruch auf eine spätere Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang. Werden Studierende nach erfolgreichem Abschluss ihres Bachelorstudiums zum jeweiligen Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen, so sind diese Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang anzurechnen und die dort erzielten Noten zu übernehmen. Fehlversuche sind anzurechnen. Eine Wiederholung von für das Masterstudium erbachten Leistungen, insbesondere zur Notenverbesserung, ist unzulässig.

3. In § 16 Abs. 1 erhält der erste Satz die folgende Form:

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden: ...

4. Die Prüfungsordnung wird um den folgenden § 24 ergänzt:

**§ 24 Begrenzung des Prüfungsangebotes,
Wechsel in die Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2010 (PO 2010)**

Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung (PO 2006) können nur noch begrenzt bis zum Sommersemester 2014 erbracht werden. Danach können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2010 (PO 2010) abgelegt werden.

II.

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den AB Uni in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juli 2010

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
(PO 2010)
vom 14. Oktober 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Bachelorgrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Prüfungsausschuss**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Bachelorarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
 - § 19 Diploma Supplement**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulhandbuch**

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zu den laut Prüfungsordnung für das fünfte und höhere Semester vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen (Vertiefungsmodule, Projektseminar) setzt den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Ausgenommen davon sind Studienplatzwechsler und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.

Andernfalls sind sie bis zur Erfüllung dieses Erfordernisses von weiteren Prüfungen auszuschließen.

- (4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6 **Regelstudienzeit und Studienumfang,** **Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 **Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
- 6 Pflichtmodule im Fach Wirtschaftsinformatik
 - 4 Pflichtmodule im Fach Informatik
 - 4 Pflichtmodule im Fach Quantitative Methoden
 - 4 Pflichtmodule im Fach Betriebswirtschaftslehre
 - 1 Pflichtmodul im Fach IT-Recht
 - 1 Pflichtmodul im Fach Volkswirtschaftslehre
 - 2 Vertiefungsmodule
 - 1 Projektseminarmodul
 - die Bachelorarbeit
- (2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:
1. Fach Wirtschaftsinformatik:
 - a. Einführung Wirtschaftsinformatik (3 Leistungspunkte)
 - b. Kommunikations- und Kollaborationssysteme (6 LP)
 - c. Datenmanagement (6 LP)

- d. Anwendungssysteme (6 LP)
- e. Internetökonomie (6 LP)
- f. Projektmanagement (6 LP)

2. Fach Informatik:

- a. Programmierung (9 LP)
- b. Datenstrukturen und Algorithmen (9 LP)
- c. Software Engineering (6 LP)
- d. Rechnerstrukturen und Betriebssysteme (9 LP)

3. Fach Quantitative Methoden

- a. Wirtschaftsmathematik (9 LP)
- b. Operations Research (6 LP)
- c. Daten und Wahrscheinlichkeiten (6 LP)
- d. Datenanalyse und Simulation (9 LP)

4. Fach Betriebswirtschaftslehre

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (9 LP)
- b. Grundlagen des Rechnungswesens (9 LP)
- c. Grundlagen des Marketing (6 LP)
- d. Operations Management (6 LP)

5. Fach Volkswirtschaftslehre

- a. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)

6. Fach IT-Recht

- a. IT-Recht (6 LP)

7. Vertiefungsmodul

Zwei der folgenden Vertiefungsmodule müssen gewählt werden:

- a. Vertiefungsmodul Wirtschaftsinformatik (9 LP)
- b. Vertiefungsmodul Informatik (9 LP)
- c. Vertiefungsmodul Quantitative Methoden (9 LP)
- d. Vertiefungsmodul BWL (9 LP)
- e. Dokumentiertes Praktikum (9 LP)

Mindestens eines der Vertiefungsmodule muss ein Seminar beinhalten.

Hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 LP) und das Projektseminar (12 LP).

- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb der Wahlbereiche ist nicht möglich.
- (4) Die angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die dabei zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (5) Studierende, die bereits mehr als 150 Leistungspunkte im Rahmen ihres Studiums erbracht haben, können einmalig als Zusatzleistungen Veranstaltungen aus Modulen eines konsekutiven Masterstudiengangs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

belegen. Dies ist maximal im Umfang von 30 Leistungspunkten abzüglich der Anzahl der noch fehlenden Leistungspunkte des Bachelorstudiums möglich. Welche Module hierfür geöffnet sind, wird jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen ist ein Beratungsgespräch beim zuständigen Bachelor-Studienkoordinator oder beim Prüfungsamt. Die Anmeldung beim Prüfungsamt ist persönlich vorzunehmen. Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges. Diese zusätzlichen Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für den Bachelorstudiengang angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein. Des Weiteren besteht durch die erbrachten Zusatzleistungen kein Anspruch auf eine spätere Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang. Werden Studierende nach erfolgreichem Abschluss ihres Bachelorstudiums zum jeweiligen Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen, so sind diese Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang anzurechnen und die dort erzielten Noten zu übernehmen. Fehlversuche sind anzurechnen. Eine Wiederholung von für das Masterstudium erbachten Leistungen, insbesondere zur Notenverbesserung, ist unzulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die

Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, sowie die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden i.d.R. 6, 9 oder 12 Leistungspunkte, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.

- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren prüfungsrelevanten Leistungen bestehen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die prüfungsrelevanten Leistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Leistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Leistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggf. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind. Darüber hinaus können auch Prüfungsvorleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige

Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (4) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Prüfungsleistung die dieser zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen. Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können mündliche Prüfungen an die Stelle der im Modulhandbuch vorgesehenen Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 30 Minuten je Kandidat. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll frühzeitig erfolgen; sie ist so rechtzeitig bekannt zu geben, dass der Kandidat/die Kandidatin von seinem/ihrer Rücktrittsrecht gemäß § 10 Abs. 7 Satz 8 Gebrauch machen kann.
- (5) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind im Regelfall Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsvorleistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen, sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.
- (6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat

der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (7) Für jede prüfungsrelevante Leistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine Meldung außerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für die nachträgliche Anmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.
- (8) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird. Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen innerhalb eines Monats seit Erbringung der Prüfungsleistung, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von etwa 40 Seiten haben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers sowie für das Thema der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema

kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Mit Genehmigung der Prüferin/des Prüfers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Delegation der Vorkorrektur ist zulässig.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (5) Im Falle von Absatz 2 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig.
- (7) Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfungsrelevanten Leistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Die Heranziehung eines zweiten Prüfers ist zwingend erforderlich, wenn es im Widerspruchsfall um das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung geht.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen mit den Punkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einem Modul oder einer prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls zuordnen lassen und in Münster erbracht werden müssen. In Zweifelsfällen bzgl. der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Nicht bestandene, gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und

Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nicht. Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches laut Modulhandbuch mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren. In diesem Fall berechnet sich die Modulnote aus der Note dieser Prüfungsleistung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind, diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb

der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Insgesamt stehen jedem Prüfling darüber hinaus vier Drittversuche für eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung eines Moduls zur Verfügung. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Für Studiengangwechsler und für Hochschulwechsler, die gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module oder die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten und Drittversuche angerechnet.
- (3) Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Vertiefungsmodul genau einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. Ein Modul, das als Wahlpflichtmodul abgewählt wurde, kann nicht für ein anderes Wahlpflichtmodul wieder gewählt werden. Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht worden, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (5) Sind in einem gewählten Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat das Wahlpflichtmodul, so wird das Ergebnis der prüfungsrelevanten Leistungen in das Diploma Supplement gemäß § 18 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 nicht berücksichtigt.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelorarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (7) Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (8) Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten und bewerteten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante und benotete Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit, aber ohne die Schlüsselqualifikations-Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Neben der Gesamtnote (mit Zahlenwert) wird eine ECTS-Note nach folgender Bestimmung zugeordnet:

Prozentzahl der erfolgreichen Studierenden, die normalerweise diese Note erhalten	ECTS-Note	ECTS-Grade
10 Prozent	excellent	A
25 Prozent	very good	B
30 Prozent	good	C
25 Prozent	satisfactory	D
10 Prozent	sufficient	E

Als Grundlage für die Berechnung der Note ist der Abschlussjahrgang als Kohorte rollierend zu erfassen. Bei geringer Größe können auch mehrere Jahrgänge zusammengefasst werden.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 3,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Abgewählte Wahlpflichtmodule sind dabei als solche zu kennzeichnen.

- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juli 2010

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (PO 2010)

- **Einführung in die Wirtschaftsinformatik**
- **Programmierung**
- **Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler**
- **Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre**
- **Kommunikations- und Kollaborationssysteme**
- **Datenstrukturen und Algorithmen**
- **Operations Research**
- **Grundlagen des Rechnungswesens**
- **Datenmanagement**
- **Software Engineering**
- **Daten und Wahrscheinlichkeiten**
- **Operations Management**
- **Einführung VWL für Wirtschaftsinformatiker**
- **Anwendungssysteme**
- **Rechnerstrukturen und Betriebssysteme**
- **Datenanalyse und Simulation**
- **Grundlagen des Marketing**
- **Internetökonomie**
- **Projektmanagement**
- **IT-Recht**
- **Projektseminar**
- **Vertiefungsmodul Wirtschaftsinformatik**
- **Vertiefungsmodul Informatik**
- **Vertiefungsmodul Quantitative Methoden**
- **Vertiefungsmodul BWL**
- **Wissenschaftlich begleitetes Praktikum**
- **Bachelorarbeit**

Bachelor Wirtschaftsinformatik: Studienverlaufsplan

Semester	Wirtschaftsinformatik	Informatik	Quantitative Methoden	Betriebswirtschaftslehre	Sonstige
1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Programmierung	Mathematik	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	
2	Kommunikations- und Kollaborationssysteme	Datenstrukturen und Algorithmen	Operations Research	Grundlagen des Rechnungswesens	
3	Datenmanagement	Software Engineering	Daten und Wahrscheinlichkeiten	Operations Management	Einführung VWL
4	Anwendungssysteme	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	Datenanalyse und Simulation	Grundlagen des Marketing	
5	Internetökonomie				IT-Recht
	Projektmanagement				
	Projektseminar				
6	Vertiefungsmodule (2 aus 4: WI, Info, QM, BWL/Info oder dokumentiertes Praktikum)				
	Bachelorarbeit				

Einführung in die Wirtschaftsinformatik

1	Name des Moduls	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Jörg Becker
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul dient der Einführung in die wissenschaftliche Disziplin Wirtschaftsinformatik. Es wird eine Ringvorlesung durchgeführt, in der die Fachvertreter der Wirtschaftsinformatik, Informatik, BWL und Rechtswissenschaften ihre spezifischen Sichtweisen auf Informations- und Kommunikationssysteme darlegen. Zusätzlich wird ein Ausblick auf sämtliche Themenbereiche der Wirtschaftsinformatik gegeben. Integriert sind Veranstaltungen der Studienkoordination, des Prüfungsamtes, des International Office etc., um den Studierenden bei der Orientierung behilflich zu sein.
5	Lernziele	Die Studierenden sollen einen Überblick über die Themenbereiche der Wirtschaftsinformatik und die Inhalte des Wirtschaftsinformatik-Studiums gewinnen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Ringvorlesung	1	
Einführung	1	
Σ	2	3

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Gesamtnote ergibt sich als Note der Abschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltung und Bestehen der Abschlussklausur.

Programmierung

1	Name des Moduls	Programmierung
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes und die Anmeldung zur Übung.
4	Inhalte / Lehrformen	Die wesentlichen Konzepte von Programmiersprachen und geeignete Programmiertechniken werden vorgestellt. Neben den grundlegenden Kontrollstrukturen sowie den grundlegenden Datenstrukturen werden insbesondere auch die Grundbegriffe objektorientierter Sprachen wie Klasse, Objekt, Methode, Attribut und Vererbung erklärt. Um Alternativen zur objektorientierten bzw. imperativen Programmierung aufzuzeigen, werden auch die Grundkonzepte deklarativer Programmiersprachen vorgestellt. Schließlich werden Ansätze zur Formalisierung der Semantik von Programmiersprachen behandelt.
5	Lernziele	Ziel ist, dass die Studierenden das Programmieren-im-Kleinen, d. h. die Umsetzung einer Spezifikation in kleinere Programme oder Module beherrschen. Hierzu wird neben der Vorlesung eine Übung angeboten.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	4	
Übung	2	
Σ	6	9

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus den wöchentlichen Übungen ein. Die Gewichtung wird vom jeweiligen Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben (z. B. 80:20).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Lösung der wöchentlichen Übungsaufgaben und Bestehen der Abschlussklausur sind erforderlich.

Wirtschaftsmathematik

1	Name des Moduls	Wirtschaftsmathematik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Vorlesung ist nicht erforderlich. Für das Proseminar ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Zu beachten sind die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul vereint die Vorlesung „Mathematik für WIWI“ und den integrierten Überbrückungskurs. Die Vorlesung behandelt die Grundlagen der Linearen Algebra und der Differentialrechnung mehrerer Veränderlicher inklusive der Optimierung unter Nebenbedingungen, welche im Rahmen eines Tutoriums unter Anleitung zusätzlich geübt werden. Dabei werden auch die in der Ökonomie auftretenden Folgen und Reihen sowie ihre Anwendungsgebiete aufgezeigt. Exemplarisch werden Umsetzungen der mathematischen Verfahren mit IT-Methoden illustriert.
5	Lernziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss der Veranstaltung einen fundierten Überblick über die mathematischen Methoden, die den weiterführenden Lehrveranstaltungen zugrunde liegen. Sie sind in der Lage, grundlegende mathematische Modelle für ökonomische Fragestellungen aufzustellen und zu lösen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	3	
Proseminar	2	
Überbrückungskurs	2	
Σ	7	9

7	Voraussetzungen	Grundlegende mathematische Kenntnisse (Schulmathematik)
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulabschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Modulabschlussklausur.

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

1	Name des Moduls	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Kreditwesen, Prof. Dr. Andreas Pfungsten; Lehrstuhl für BWL, insbes. Derivate und Financial Engineering, Prof. Dr. Nicole Branger; Lehrstuhl für BWL, insbes. Finanzierung, Prof. Dr. Thomas Langer
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Vorlesungen ist nicht erforderlich. Für die Übungen ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Das Prüfungsamt regelt die Anmeldung zur studienbegleitenden Abschlussklausur.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul bietet einen Überblick über grundlegende Fragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre sowie über die betrieblichen Funktionsbereiche. Exemplarisch werden als übergreifende Themen die Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Unternehmen vertieft. Das Modul dient als Klammer für die nachfolgenden betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen, indem es das Erkenntnisobjekt "Unternehmung" in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Bausteinen vorstellt. In die Vorlesungen sind Übungen integriert, die ggf. in kleineren Gruppen stattfinden. Die Vorlesungen werden zudem im Rahmen des Selbststudiums durch ein internetgestütztes Übungsangebot ergänzt, das den Studierenden durch die Behandlung konkreter Fragen und Aufgaben (ohne die Vermittlung zusätzlicher Stoffinhalte) die häusliche Nacharbeit bzw. Prüfungsvorbereitung sowie die Umstellung vom Schul- auf den Universitätsbereich erleichtert.
5	Lernziele	Die Studierenden können mit zentralen betriebswirtschaftlichen Begriffen argumentieren, einfache Lösungsansätze entwickeln, Aufgaben in einen Kontext einordnen und diese auch lösen. Das Wissen aus dem vertiefend behandelten Bereich „Investition und Finanzierung“ ist in der Praxis zur Entscheidungsvorbereitung einsetzbar.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“	2	
Vorlesung „Investition und Finanzierung“	3	
Übung	2	
Σ	7	9

7	Voraussetzungen	In diesem Modul für Studienanfänger werden außer dem grundlegenden Schulwissen keine Vorkenntnisse erwartet.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Note der gemeinsamen Abschlussklausur ist gleichzeitig die Endnote des Moduls. In die Klausur gehen Aufgaben aus den Vorlesungen ungefähr in Relation zu deren Stundenumfang ein.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erforderlich sind ein regelmäßiger Besuch der Vorlesungen, deren Nacharbeit bzw. eine aktive Mitarbeit in der Übung sowie das Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur.

Kommunikations- und Kollaborationssysteme

1	Name des Moduls	Kommunikations- und Kollaborationssysteme
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Jun.-Prof. Dr. Stefan Stieglitz
3	Anmeldung	Die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen sind zu beachten. Der Dozent gibt in der ersten Veranstaltung das Anmeldeprozedere für die Teilnahme an den Übungen bekannt.
4	Inhalte / Lehrformen	Kommunikationssysteme und Kollaborationssysteme (KuK) sind Voraussetzung für die kooperative Arbeit in Teams und Organisationen über Raum-Zeit-Grenzen hinweg. Ziel des Moduls ist es, das breite Spektrum kommunikativer und kollaborativer Elemente der Computerunterstützung kennenzulernen und zu erfahren. Die Teilnehmer sollen einen Überblick über aktuelle Klassen von KuK-Systemen erlangen und die verhaltenstheoretische, soziale und organisatorische Einbettung derartiger Systeme, sowie daraus abgeleitete Anforderungen an das Management verteilter Kooperationsumgebungen verstehen. Hierzu gibt das Modul einen Überblick über typische Klassen von KuK-Systemen, führt in technische Aspekte von Kommunikationsinfrastrukturen ein, fundiert die Themen aus kommunikationstheoretischer Sicht und widmet sich den Managementherausforderungen virtueller Zusammenarbeit. Das Modul umfasst eine Vorlesung, Gruppenübungen sowie Experimente und Anwendungen von KuK-Technologien.
5	Lernziele	Die Studierenden kennen aktuelle Kommunikations- und Kollaborationstechnologien und können diese einordnen. Insbesondere kennen die Studierenden Potenziale und Risiken für Unternehmen, die aus aktuellen Entwicklungen wie der Unified Communication und Sozialen Netzwerken resultieren. Theorien der Medienwahl sind bekannt und können genutzt werden, um Lösungsansätze für den Einsatz von Technologien zu entwickeln und Entscheidungen zu begründen.
6	Zusammensetzung	
Veranstaltung		SWS
Vorlesung		3
Anwendungen (Videokonferenz etc.)		1
Σ		4
		CP / ECTS
		6

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Sommersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus den vorlesungsbegleitenden Übungen ein. Die Gewichtung wird vom Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, Bearbeitung der Übungen und Fallstudien und eigenständige Lektüre sowie das Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Datenstrukturen und Algorithmen

1	Name des Moduls	Datenstrukturen und Algorithmen
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Datenstrukturen sind die elementaren Organisationsformen für Daten im (Haupt- oder Sekundär-) Speicher eines Rechners. Ihre wesentlichen Aspekte sind der Aufbau, die Benutzung sowie die Wartung der jeweiligen Struktur. Darüber hinaus bilden sie die Grundlage zahlreicher Algorithmen, die das Fundament zahlreicher Informatik-Applikationen bilden. In dieser Vorlesung wird eine repräsentative Auswahl von Datenstrukturen (u. a. Listen, Bäume, Haufen, Graphen, Keller, Schlangen, Hash-Strukturen) sowie von fundamentalen Algorithmen (u. a. Suchen und Sortieren, Wegebestimmung in Graphen, Baumalgorithmen, String-Matching) vorgestellt. Wesentlich ist dabei einerseits eine Erarbeitung von Analyse- und Bewertungstechniken für Algorithmen, andererseits eine Heranbildung des Unterscheidungsvermögens zwischen „Effizienz“ und „Ineffizienz“. Letzteres führt in den Bereich der so genannten NP-vollständigen Probleme und deren approximativer Behandelbarkeit. Neben der Vorlesung wird eine Übung angeboten.
5	Lernziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Algorithmen zur Behandlung von Datenstrukturen und können sie kompetent – insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Effizienz – einsetzen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	4	
Übung	2	
Σ	6	9

7	Voraussetzungen	Dieses einführende Modul setzt elementare Programmierkenntnisse sowie Mathematik-Grundkenntnisse voraus, wie sie in den Modulen Programmierung und Wirtschaftsmathematik vermittelt werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Sommersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus den wöchentlichen Übungen ein. Die Gewichtung wird vom jeweiligen Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben (z. B. 80:20).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Lösung der wöchentlichen Übungsaufgaben und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Operations Research

1	Name des Moduls	Operations Research
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Vorlesung ist nicht erforderlich. Für die Übungen ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Beachten Sie bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul „Operations Research“ gibt den Studierenden Instrumente in die Hand, mit denen zahlreiche betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu lösen sind. Die Vorlesung stellt anwendungsorientiert verschiedene Verfahren vor. Im Mittelpunkt stehen dabei Methoden der linearen, ganzzahligen und kombinatorischen Optimierung. Weitere Themen sind Algorithmen in Graphen und Bäumen, eine Einführung in die dynamische Optimierung sowie Grundlagen der Entscheidungs- und Spieltheorie. Die Vorlesung wird ergänzt durch eine wöchentliche Übung, in der die vorgestellten Verfahren praktisch durchgeführt werden.
5	Lernziele	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, praktische Problemstellungen in die mathematischen Modelle des Operations Research zu überführen. Sie können mit diesen optimale Lösungen bestimmen und beste Entscheidungen identifizieren. Dabei erkennen sie auch weitere Möglichkeiten und Grenzen der Anwendbarkeit.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	3	
Übung	1	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Sommersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus den wöchentlichen Übungen und die Programmieraufgaben ein. Die Gewichtung wird vom jeweiligen Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben (z. B. 70:30).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, Lösung der wöchentlichen Übungsaufgaben und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Grundlagen des Rechnungswesens

1	Name des Moduls	Grundlagen des Rechnungswesens
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Controlling Prof. Dr. Wolfgang Berens
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul erschließt die Grundlagen des Rechnungswesens. Gegenstand der Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“ ist eine Einführung in die doppelte Buchführung. Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen werden Aufbau und Durchführung der Finanzbuchführung am Beispiel eines Industriebetriebs vorgestellt. Im Fokus der Veranstaltung „Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens“ steht die Vermittlung der Zweckorientierung des externen wie auch des internen Rechnungswesens und die Schaffung eines Basiswissens, das es ermöglicht, praktische wie theoretische Fragestellungen des Rechnungswesens zu bearbeiten. Dieses Basiswissen umfasst sowohl Maßnahmen und Instrumente der Kostenrechnung als auch Grundlagen der Bilanzierung. Die „Übung zum betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen“ vertieft diese Inhalte anhand von Aufgaben, Fallstudien und Beispielen.
5	Lernziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit, betriebliche Vorgänge und Sachverhalte sowohl im internen als auch im externen Rechnungswesen zu interpretieren und abzubilden. Dazu gehört es, Geschäftsvorfälle in Buchungssätze zu transformieren und schließlich in das System der Finanzbuchhaltung aufzunehmen, um am Ende jeden Geschäftsjahres Aussagen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens liefern zu können. Die Studierenden beherrschen darüber hinaus die Analyse von Jahresabschlüssen mithilfe geeigneter Kennzahlen. Mit Blick auf das interne Rechnungswesen verfügen sie über fundierte Kenntnisse der Systematik der Kostenrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und können die Ergebnisse betriebswirtschaftlich interpretieren. Ferner sind die Studierenden in der Lage, Einzelaspekte des Rechnungswesens kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung „Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens“	2	
Vorlesung „Buchführung und Abschluss“	2	
Übung zum betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen	2	
Σ	6	9

7	Voraussetzungen	Das Modul kann ohne betriebsw. Vorkenntnisse belegt werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Sommersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen entsprechend ihres Anteils in die Gesamtnote ein. Die Übung wird nicht benotet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Die Prüfungsleistung besteht aus je einer Klausur zu Buchführung und Abschluss und Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens.

Datenmanagement

1	Name des Moduls	Datenmanagement: Datenmodellierung und Datenbanken
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Jörg Becker
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Die Veranstaltung beleuchtet die Datensicht von Informationssystemen. Dabei werden die Ebenen Fachkonzept, DV-Konzept und Implementierung durchlaufen. Im Fachkonzept wird das Entity-Relationship-Modell beleuchtet (Entity-Typen, Relationship-Typen, uminterpretierte Relationship-Typen, Kardinalitäten in der Min-Max-Notation, Spezialisierungen, Generalisierungen, Hierarchien, Heterarchien, Modellierung von Datawarehousesystemen). Auf der DV-Konzeptebene wird das relationale Datenmodell behandelt (mathematische Grundlagen von Relationen, Normalisierungsformen von der ersten bis zur fünften Normalform). Auf der Implementierungsebene steht SQL im Vordergrund (Data Description Language, Data Manipulation Language, Data Control Language und Query). Die Beziehungen zwischen Fachkonzept, DV-Konzept und Implementierungsebene werden herausgearbeitet (inklusive Reengineering). Transaktionskonzepte (ACID) und Sperrmechanismen (Zweiphasen-Sperrprotokoll) zur Sicherstellung der Konsistenz der Daten werden behandelt. Lehrformen sind Vorlesung, Übungen und Fallstudien unter Nutzung des Datenbanksystems MySQL (oder eines anderen relationalen Datenbanksystems) und Kurzpräsentationen der Studierenden zu den Fallstudien und Laborübungen.
5	Lernziele	Ziel ist es, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Daten von Informationssystemen auf sicherem methodischem Fundament zu strukturieren, zu modellieren und in gängige Datenbanksysteme umzusetzen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Datenmanagement	2	
Übung / Fallstudien / Laborübungen / Kurzpräsentationen	2	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulabschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur.

Software Engineering

1	Name des Moduls	Software Engineering
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Die bei der Software-Entwicklung zu durchlaufenden Phasen Planung, Definition, Entwurf, Implementierung und Testen werden im Detail besprochen. Besondere Schwerpunkte werden hierbei auf die UML-Modellierung, Middleware und Entwurfsmuster gelegt. Weiterhin werden Prozessmodelle für die Software-Entwicklung (wie UP, XP), Wiederverwendung und formale Spezifikation behandelt. Neben der Vorlesung wird hierzu eine begleitende Übung angeboten.
5	Lernziele	Ziel ist, dass die Studierenden lernen, große Software-Systeme systematisch zu entwickeln.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	3	
Übung	1	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	Das Modul setzt die Beherrschung des Programmieren-im-Kleinen voraus, wie sie im Modul „Programmierung“ vermittelt wird.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus den Übungen ein. Die Gewichtung wird vom jeweiligen Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben (z. B. 80:20).
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Lösung der wöchentlichen Übungsaufgaben und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Daten und Wahrscheinlichkeiten

1	Name des Moduls	Daten und Wahrscheinlichkeiten
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Vorlesung ist nicht erforderlich. Für die Übungen ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Beachten Sie bitte die Regelungen des Prüfungsamtes hinsichtlich der Anmeldung zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrformen	Es werden folgende Themenbereiche behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Daten und ihre Erhebung • Deskriptive Methoden, hierarchisches Clustern • Wahrscheinlichkeiten, Zufallsvariablen und deren Kennzahlen • Gesetz großer Zahlen • Multivariate Verteilungen Die Vorlesung wird ergänzt durch eine wöchentliche Übung.
5	Lernziele	Mit dem Modul werden die Studierenden in die Lage versetzt, zufällige Vorgänge bzw. grundlegende statistische Fragestellungen innerhalb wirtschaftswissenschaftlicher Probleme durch einfache stochastische Modelle zu beschreiben. Darüber hinaus sollen die Studierenden alltägliche statistische Phänomene einordnen können.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	2,5	
Übung	1,5	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus den wöchentlichen Übungen ein. Die Gewichtung wird vom Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, Lösung der wöchentlichen Übungsaufgaben und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Operations Management

1	Name des Moduls	Operations Management
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr.-Ing. Bernd Hellingrath
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	<p>Dieses Modul gibt eine Einführung in das Themengebiet des Operations Managements. Es zeigt anhand von ausgewählten Praxisbeispielen die Potenziale des Operations Management, vermittelt die grundlegenden Methoden des Operations Management beschreibt den erfolgreichen Einsatz dieser Methoden im Unternehmen.</p> <p>Im Rahmen der Vorlesung werden folgende Themen behandelt: Nachfrageprognose, Standortplanung, Prozessdesign, Bestandsmanagement, Reihenfolgeplanung, Produktionsplanung und -steuerung. Hierbei steht das Erlernen der wichtigsten qualitativen und quantitativen Methoden der jeweiligen Themen im Mittelpunkt.</p> <p>In der Übung werden die in der Vorlesung vermittelten Inhalte anhand von Aufgaben auf konkrete Problemstellungen angewendet und vertieft.</p>
5	Lernziele	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die wesentlichen Inhalte des Operations Managements und besitzen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Probleme aus den vorgestellten Themen selbstständig zu lösen. Hierzu zählt insbesondere, analytische Modelle zu entwickeln und zu lösen, wesentliche Wirkungszusammenhänge für Optimierungsberechnungen zu quantifizieren und die vorgestellten Methoden in praxisnahe Problemstellungen umzusetzen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	2	
Proseminar	2	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus der Abschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur.

Einführung VWL für Wirtschaftsinformatiker

1	Name des Moduls	Einführung VWL für Wirtschaftsinformatiker
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Für erfolgreiches unternehmerisches Handeln auf komplexer gewordenen Märkten, nicht zuletzt in der digital vernetzten Ökonomie, gewinnt ein grundlegendes analytisches Verständnis der Funktionsbedingungen von Märkten und ihrer normativen Grundlagen zunehmende Bedeutung. Das Modul führt daher in Problemstellungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre ein, die für die Wirtschaftsinformatik von Bedeutung sind. Dazu gehören neben den normativen Grundlagen der Marktwirtschaft die ökonomische Analyse von Referenzmärkten mit vollkommenem und unvollkommenem Wettbewerb sowie die Untersuchung der angebots- und nachfrageseitigen Besonderheiten von Märkten für digitale Güter. Ferner werden einführend Problemstellungen und Methoden der Makroökonomik sowie der Wirtschaftspolitik behandelt. Dazu wird eine Vorlesung mit begleitender Übung angeboten.
5	Lernziele	Am Ende der Einheit haben die Studierenden fundierte Kenntnisse über die grundlegenden Funktionsweisen und Voraussetzungen von Märkten erworben. Sie können zu den normativen Grundlagen einer wettbewerblich organisierten Marktwirtschaft fundiert Stellung nehmen und die Vorgänge auf Märkten mit unterschiedlich intensivem Wettbewerb anhand einfacher Modellstrukturen analysieren und erklären. Sie sind mit den besonderen ökonomischen Eigenschaften von Märkten für digitale Güter, insbesondere in der digital vernetzten Wirtschaft, vertraut und können ihre Erkenntnisse als Hintergrundwissen für die unternehmerische Praxis nutzen. Mit grundlegenden makroökonomischen sowie wirtschaftspolitischen Problemstellungen und Lösungsansätzen sind sie ebenfalls vertraut.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	2	
Übung	2	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	Grundkenntnisse in Mathematik und Statistik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus der Abschlussklausur
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen, erfolgreicher Klausurabschluss.

Anwendungssysteme

1	Name des Moduls	Anwendungssysteme
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Jörg Becker
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Die Datensicht (methodisches Datenmanagement), die Funktionssicht, die Organisationssicht und die Prozesssicht werden in der Veranstaltung Anwendungssysteme zusammengeführt und anhand der Gestaltungsmöglichkeiten eines funktional-inhaltlichen Domänenbereichs erläutert. Dazu werden zunächst Methoden der Funktions-, Organisations-, Prozessmodellierung erarbeitet (insbesondere Funktionsdekompositions-Diagramme, Organigramme und ereignisgesteuerte Prozessketten). Die Notwendigkeit von inhaltlich-funktionalen Ordnungsrahmen wird erläutert (z. B. an der Handels-H-Architektur). Aus dem Ordnungsrahmen werden sukzessive Funktionen und Prozesse für die einzelnen Aufgaben abgeleitet. Lehrformen sind Vorlesungen, Übungen, Fallstudien, Laborübungen anhand eines ERP-Systems und Kurzpräsentationen der Studierenden.
5	Lernziele	Ziel ist es, ein Fachkonzept für ein integriertes Informationssystem aus einem Sektor (z. B. Handel) und/oder betrieblichen Funktionalbereichen als Basis für die integrierte Anwendungssystem- und Organisationsgestaltung zu entwickeln. Das methodische Rüstzeug sind Informationsmodellierung und Referenzmodellierung.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	2	
Übung / Fallstudien / Laborübungen / Kurzpräsentationen	2	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	Das Modul setzt die Beherrschung der Datenmodellierung und den Umgang mit Datenbanksystemen, wie sie im Modul Datenmanagement vermittelt werden, voraus.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Sommersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulabschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, Lösung der wöchentlichen Übungsaufgaben/Fallstudien/Laborübungsaufgaben und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Rechnerstrukturen und Betriebssysteme

1	Name des Moduls	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Gottfried Vossen
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Im Vorlesungsteil „Rechnerstrukturen“ werden der grundlegende Aufbau und die Funktionsweise eines Rechners behandelt. Im Bereich der Hardware wird von modernen Rechnerarchitekturen, die sich noch immer am von Neumann-Konzept orientieren, ausgegangen; deren wesentliche Erscheinungsformen RISC sowie CISC werden an Beispielen studiert. Daran schließt sich eine lokale Betrachtungsweise an, die mit Booleschen Funktionen startet; aus diesen werden schrittweise größere Funktionseinheiten aufgebaut (u.a. Multiplexer, Addierer, PLAs) und mit Speichereinheiten (Register, Registerbänke) kombiniert. Im Vorlesungsteil „Betriebssysteme“ geht es um die Basis-Software, ohne die kein Rechnersystem funktionieren kann. Betriebssysteme stellen elementare Funktionen bereit, welche einerseits (nach „unten“) auf die Hardware des jeweiligen Rechners abgebildet und dort unmittelbar realisiert werden können, und welche andererseits (nach „oben“) Anwendungen Dienste zur Verfügung stellen, die auf diese Weise nicht jeweils individuell programmiert werden müssen. Zu diesen Funktionen bzw. Diensten zählen Ressourcen- sowie Speicherverwaltung, Prozess-Management und Prozessor-Scheduling, I/O, Schutz- sowie Sicherheitsmaßnahmen, verteilte Koordination sowie elementare Netzwerk-Dienste.
5	Lernziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fundierte Grundlagenkenntnisse zu Rechnerstrukturen und Betriebssystemen. Durch die erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, Problemstellungen in Boolesche Funktionen zu übersetzen. Funktionseinheiten für exemplarische Probleme zu entwerfen und zu optimieren, das fundamentale von Neumann-Konzept zu erläutern und unter Leistungsaspekten zu diskutieren. Sie können Architekturen, Konzepte und Komponenten von Betriebssystemen diskutieren sowie typische Verwaltungsaufgaben und deren Datenstrukturen am praktischen Beispiel umsetzen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	4	
Übung	2	
Σ	6	9

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Sommersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus den Noten der Übungen und der Abschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen und Bestehen der vorlesungsbegleitenden Übungen sowie der Abschlussklausur sind erforderlich.

Datenanalyse und Simulation

1	Name des Moduls	Datenanalyse und Simulation
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Vorlesung ist nicht erforderlich. Für die Übungen ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Beachten Sie bitte die Regelungen des Prüfungsamtes hinsichtlich der Anmeldung zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrformen	In der Vorlesung „Datenanalyse“ werden folgende Themenbereiche behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Bedingte Verteilungen und ihre Kennzahlen • Korrelationsmessung • Statistische Schätzmethoden • Statistische Tests inkl. Assoziationsanalyse • Faktoren- und Modellselektion • Einstieg in Regression und Klassifikation (lineare Methoden) Die Vorlesung wird ergänzt durch eine wöchentliche Übung. In der Veranstaltung „Simulation“
5	Lernziele	Mit dem Modul werden die Studierenden in die Lage versetzt, zufällige Vorgänge bzw. grundlegende statistische Fragestellungen innerhalb wirtschaftswissenschaftlicher Probleme durch einfache stochastische Modelle zu beschreiben. Darüber hinaus sollen die Studierenden alltägliche statistische Phänomene einordnen können.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung „Datenanalyse“	2,5	
Übung „Datenanalyse“	1,5	
Vorlesung und Übung „Simulation“	2	
Σ	6	9

7	Voraussetzungen	Grundlegende mathematische Kenntnisse (Analysis, Lineare Algebra)
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Sommersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus den wöchentlichen Übungen. Die Gewichtung wird vom Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, Lösung der wöchentlichen Übungsaufgaben und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Grundlagen des Marketing

1	Name des Moduls	Grundlagen des Marketing
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Marketing Centrum Münster Prof. Dr. Klaus Backhaus
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Diese Lehreinheit befasst sich in einer grundlegenden Einführung (Verhältnis Absatz und Marketing, Absatzwirtschaft als Wissenschaft; Marktdefinition) mit Aspekten des strategischen und operativen Marketing sowie den spezifischen Zielen und Instrumenten.
5	Lernziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fundierte Grundlagenkenntnisse im Marketing. Durch die erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen des Marketing einordnen und strukturieren sowie unternehmerische Entscheidungen treffen zu können. Sie beherrschen verschiedene Methoden und Instrumente, um marketingrelevante Problemstellungen lösen zu können. Ferner verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu branchenspezifischen Besonderheiten sowie neuesten Entwicklungen im strategischen und operativen Marketing.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	2	
Übung	1	
Σ	3	6

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von einem Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Note ergibt sich aus der Abschlussklausur.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur

Internetökonomie

1	Name des Moduls	Internetökonomie – Electronic Business (eBusiness)
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Stefan Klein
3	Anmeldung	Die Teilnehmer werden gebeten, sich in einem E-Mail-Verteiler für die Veranstaltung zu registrieren. Die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen sind zu beachten.
4	Inhalte / Lehrformen	Electronic Business is thriving and is making significant inroads in business and everyday life. In fact, doing business electronically has become an integral part of everyday life for public and private organisations, both large and small, across the globe. Based on an introduction into the visions of the Internet and the networked economy, the module will provide an overview across the whole range of eBusiness applications, sometimes referred to as the eBusiness Ecosystem. From a company's perspective it will address strategic issues (business model) and the functional domains of eBusiness, such as procurement, supply-chain management, logistics, distribution and marketing. From the customer's perspectives we will discuss issues like Web usability, new roles (Prosumer) and drivers of acceptance and adoption. Examples and cases will primarily be taken from the travel and tourism industry. The module encompasses lectures, case studies, assessment tools for companies, and eLearning modules (Selbststudium).
5	Lernziele	The module objective is to develop an understanding of the impact of Electronic Business – in economic, organisational and behavioral terms. Technologies are constantly evolving and much depends on the social, organisational and institutional situations in which technologies are embedded. The extremely dynamic Electronic Business environment provides students with a unique opportunity to learn about and understand fundamental issues of business, management, economics and the implications of having an increasingly networked world.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	2	
Übung: Erarbeitung eines Geschäftsmodells, Selbststudium: eLearning	2	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	Das Modul baut auf Grundlagen aus „Kommunikations- und Kollaborationssysteme“ auf.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Note der Abschlussklausur und die Punktzahlen aus Fallstudienübungen ein. Die Gewichtung wird vom Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen, Bearbeitung der Fallstudien, eigenständige Lektüre, sowie das Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Projektmanagement

1	Name des Moduls	Projektmanagement
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Stefan Klein
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul führt in die Grundlagen und Perspektiven der Organisationslehre ein und erörtert Prinzipien organisatorischer Gestaltung. Diese werden dann auf die Organisation des betrieblichen IT-Einsatzes angewendet und an Hand typischer Aufgabenstellungen wie Aufbau und Ablauforganisation des Informationsmanagement, Projektorganisation und Organisation des Outsourcing veranschaulicht. Darauf aufbauend werden die Besonderheiten des Projektmanagements vorgestellt. Eine Anhand des zeitlichen Ablaufs eines Projektes sortierte Vorstellung der wichtigsten und wesentlichsten Projektmanagementaufgaben und –methoden in Planung, Controlling, Personalmanagement, Organisation und Kommunikation. Dies umfasst u.a. Scopeplanung anhand einer Work Breakdown Structure, Stakeholderidentifikation und –management, Ressourcenplanung, Zeitplanung anhand von Netzplänen, Abweichungsanalysen anhand der Earned Value Methode, Risikoidentifikation und –management und Qualitätsmanagement. Im Rahmen einer ausführlichen Fallstudie werden die Studierenden ein fiktionales Projekt selber entwerfen und vollständig durchplanen.
5	Lernziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss der Veranstaltung einen fundierten Überblick über die Gestaltungsprinzipien der IT-Organisation. Sie kennen die Methoden der Projektplanung und sind in der Lage, diese im Rahmen eines einfachen Projektes selber anzuwenden. Die Veranstaltung bietet damit eine wichtige Grundlage für das Projektseminar.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung	2	
Übung	2	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Moduls besteht aus einer Abschlussklausur sowie der Bearbeitung von Fallstudien. Die genaue Aufteilung der Teilnoten wird am Anfang der Veranstaltung bekannt gegeben.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der interaktiven Veranstaltungen ist empfehlenswert, um die wissenschaftliche Argumentation einzuüben. Erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudie und Bestehen der Abschlussklausur sind erforderlich.

IT-Recht

1	Name des Moduls	IT-Recht
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Die Vorlesung IT-Datenschutzrecht hat das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse im Bereich des Datenschutzes zu vermitteln, die diese befähigen soll, die Rolle eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten in ihrem zukünftigen betrieblichen Umfeld wahrnehmen zu können. Die Veranstaltung geht dabei zunächst auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Datenschutzes ein und beschäftigt sich dann intensiv mit dem BDSG. Zudem werden jeweils aktuelle Probleme des Datenschutzes sowohl aus dem öffentlichen Bereich des Datenschutzes (z. B. Rasterfahndung, Telekommunikationsüberwachung) als auch aus dem privaten Bereich (z. B. Schufa-Problematik) zur Veranschaulichung und Schärfung des Datenschutzbewusstseins herangezogen. In der Vorlesung IT-Recht werden Grundbegriffe des Rechts, die für das Verständnis des speziellen IT-Rechts Voraussetzung sind, vorgestellt. Danach werden die besonderen Probleme des Computervertragsrechts anhand von Fallgestaltungen aus der Praxis, erörtert.
5	Lernziele	Ziel ist, den Studierenden Grundkenntnisse vom Rechtssystem und ein Problembewusstsein bez. spezieller Probleme des IT-Rechts zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, einfache juristische Fallkonstellationen in einem Kurzgutachten zu lösen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung „Privatrecht“	2	
Vorlesung „IT-Recht“	2	
Σ	4	6

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus der Abschlussklausur. Die Note geht nicht in die Gesamtwertung ein.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen und Abschlussklausur sind erforderlich.

Projektseminar

1	Name des Moduls	Projektseminar
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zum Ende des vorhergehenden Semesters ist erforderlich. Beachten Sie auch bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen eines abgeschlossenen praxisbezogenen Projekts (oft in Zusammenarbeit mit einer Unternehmung) umgesetzt. Hierbei werden u. a. Teamarbeit, Planung, Management, Erstellung von Fachkonzept, Entwurf einer passenden Softwarearchitektur, Implementierung und Testen eingeübt. Weiterhin werden die Zwischen- und Endergebnisse des Projekts unter Einsatz zeitgemäßer Techniken präsentiert. Weiterhin müssen sich die Teilnehmer eigenständig in die relevante Literatur einarbeiten. Bei all diesen Aufgaben werden sie von einem Betreuer beraten und unterstützt.
5	Lernziele	Die Studierenden sollen die aus dem bisherigen Studium angeeigneten Fähigkeiten in einem konkreten Projekt umsetzen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Projektarbeit	4	
Projektmanagement	2	
Präsentation	2	
Σ	8	12

7	Voraussetzungen	Kenntnisse aus den vorhergehenden Modulen, insbesondere aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik und Informatik. Je nach thematischer Ausrichtung können spezifische Inhalte aus den anderen Bereichen vorausgesetzt werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Noten der Einzelleistungen ein. Die Gewichtung wird vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme und Ausführen der geforderten Leistungen.

Vertiefungsmodul Wirtschaftsinformatik

1	Name des Moduls	Vertiefungsmodul Wirtschaftsinformatik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Jörg Becker
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist erforderlich. Beachten Sie bitte auch die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul ermöglicht den Studierenden, ihre Kenntnisse aus den Vorlesungen zu vertiefen. Hierzu können eine Spezialvorlesung sowie ein Seminar belegt werden. Die Veranstaltungen werden im Regelfall in integrierter Form angeboten. Neben dem inhaltlichen Aspekt lernen die Studierenden im Seminar, ein wissenschaftliches Thema ausgehend von der Fachliteratur in einer Ausarbeitung eigenständig darzustellen und die Inhalte Zuhörern verständlich vorzutragen. Die hierzu erforderlichen Soft Skills in Präsentationstechnik werden im individuellen Beratungsgespräch mit einem Betreuer vermittelt.
5	Lernziele	Die Studierenden gewinnen neben einem tieferen Einblick in eine spezifischere Fragestellung auch die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Präsentation.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Spezialvorlesung Wirtschaftsinformatik	2	
Seminar zur Wirtschaftsinformatik	2	
Präsentationstechnik	1	
Σ	5	9

7	Voraussetzungen	Grundkenntnisse wie sie im Rahmen der Wirtschaftsinformatik-Basismodule vermittelt werden.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Noten der Abschlussklausur der Vorlesung und die Seminarnote ein. Die Übung zur Präsentationstechnik wird nicht separat benotet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausuren sind erforderlich. Im Seminar werden das Anfertigen einer Ausarbeitung und ein Vortrag verlangt.

Vertiefungsmodul Informatik

1	Name des Moduls	Vertiefungsmodul Informatik
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist erforderlich. Beachten Sie bitte auch die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul ermöglicht den Studierenden, ihre Kenntnisse aus den Modulen Rechnerstrukturen, Betriebssysteme und Software Engineering zu vertiefen. Hierzu kann eine Vorlesung wie z. B. Rechnernetze oder Verteilte Systeme sowie ein Seminar belegt werden. Neben dem inhaltlichen Aspekt lernen die Studierenden im Seminar, ein wissenschaftliches Thema ausgehend von der Fachliteratur in einer Ausarbeitung eigenständig darzustellen und die Inhalte Zuhörern verständlich vorzutragen. Die hierzu erforderlichen Soft Skills in Präsentationstechnik werden im individuellen Beratungsgespräch mit einem Betreuer vermittelt.
5	Lernziele	Die Studierenden gewinnen neben einem tieferen Einblick in eine spezifischere Fragestellung auch die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Präsentation.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Spezialvorlesung „Informatik“, etwa „Rechnernetze“ oder „Verteilte Systeme“	2	3
Informatik-Seminar	2	6
Präsentationstechnik	1	
Σ	5	9

7	Voraussetzungen	Informatik-Grundkenntnisse wie sie im Rahmen der Informatik-Basismodule vermittelt werden
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein oder zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Noten der Abschlussklausuren der gewählten Vorlesungen und die Seminarnote ein. Die Übung zur Präsentationstechnik wird nicht separat benotet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausuren sind erforderlich. Im Seminar werden das Anfertigen einer Ausarbeitung und ein Vortrag verlangt.

Vertiefungsmodul Quantitative Methoden

1	Name des Moduls	Vertiefungsmodul Quantitative Methoden
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Vorlesung ist erforderlich. Für das Seminar sind eine Anmeldung vor der Themenausgabe und eine Anmeldung beim Prüfungsamt vor dem Semester notwendig. Ebenso ist die Anmeldung zur Klausur beim Prüfungsamt nötig.
4	Inhalte / Lehrformen	Das Modul soll ein begrenztes Themengebiet aus dem Bereich Quantitative Methoden vertieft behandeln. Denkbare Themen können z. B. sein: Spieltheorie, Optimierungsmethoden, Versicherungsmathematik, Zeitreihen u. v. m. In der geblockten Vorlesung werden jeweils die grundlegenden Kenntnisse vermittelt. Neben dem inhaltlichen Aspekt lernen die Studierenden dann im ebenfalls geblockten Seminar, ein darauf aufbauendes wissenschaftliches Thema ausgehend von der Fachliteratur in einer Ausarbeitung eigenständig darzustellen und die Inhalte Zuhörern verständlich vorzutragen. Die hierzu erforderlichen Soft Skills in Präsentationstechnik werden im individuellen Beratungsgespräch mit einem Betreuer vermittelt.
5	Lernziele	Der Student soll über die Grundkenntnisse hinaus gehende Themenbereiche mit dem bekannten mathematischen Instrumentarium vertiefend behandeln können. Nebenbei erwirbt er Geschick bei der Präsentation.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Spezialvorlesung Quantitative Methoden	2	
Seminar	2	
Präsentationstechnik	1	
Σ	5	9

7	Voraussetzungen	Dieses Modul setzt die Module „Mathematik für WiWis“ und – je nach Ausrichtung – „Operations Research“ und/oder „Stochastik“ voraus.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Unregelmäßig
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Keine
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	In die Endnote gehen die Noten der Abschlussklausur der Vorlesung und die Seminarnote ein. Die Übung zur Präsentationstechnik wird nicht separat benotet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich. Im Seminar werden das Anfertigen einer Ausarbeitung und ein Vortrag verlangt.

Vertiefungsmodul BWL

1	Name des Moduls	Vertiefungsmodul BWL
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrformen	<p>Aus dem Modulangebot des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre können die folgenden Module gewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzen und Steuern (6 CP, SS) • Betriebliche Finanzwirtschaft (6 CP, SS) • Controlling (6 CP, WS) • Logistikmanagement (6 CP, SS) • Management und Governance (6 CP, WS) • Quantitatives Marketing (6 CP, SS) • Versicherungsökonomie (6 CP, SS) • Vertiefung Accounting (6 CP, WS) • Vertiefung Finance (6 CP, SS) • Vertiefung Management (6 CP, SS) • Vertiefung Marketing (6 CP, SS) • Vertiefung Taxation (6 CP, WS) <p>Aufbau und Inhalte sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs BWL erläutert.</p> <p>Zusätzlich ist der Nachweis eines Praktikums notwendig.</p>
5	Lernziele	Es werden tiefere Einblicke in spezielle Bereiche der Betriebswirtschaft gewonnen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
BWL-Modul	4	6
Praktikum		3
Σ	4	9

7	Voraussetzungen	Die Module setzen Kenntnisse aus den Modulen „Grundlagen der BWL“ und „Grundlagen des Rechnungswesens“ voraus.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	s.o.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein bis zwei Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	regelmäßig
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote bestimmt sich aus der Note des Vorlesungsteils, das Praktikum wird nicht bewertet.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen und Bestehen der studienbegleitenden Abschlussklausur sind erforderlich.

Wissenschaftlich begleitetes Praktikum

1	Name des Moduls	Wissenschaftlich begleitetes Praktikum
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Anmeldung	Beachten Sie bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu einem wissenschaftlich begleitetem Praktikum. Eine vorherige Absprache mit einem zuständigen Professor ist zwingend notwendig.
4	Inhalte / Lehrformen	Das wissenschaftlich begleitete Praktikum soll dem Studierenden die Chance und den Anreiz geben Praxiserfahrungen in Form eines Praktikums in sein Studium zu integrieren. So werden neben den wissenschaftlichen und theoretischen Inhalten der Vorlesungen auch Praxiselemente in das Studium eingebunden. Der Schwerpunkt des Praktikums sollte in einem der vier Bereiche liegen, in denen auch ein Vertiefungsmodul angeboten wird (Wirtschaftsinformatik, Quantitative Methoden, Informatik, Betriebswirtschaftslehre). Neben der Absolvierung des Praktikums in einem Unternehmen ist zudem noch eine Praktikumsausarbeitung zu erstellen, in der die Inhalte der täglichen Arbeit und die Praktikumserfahrungen wissenschaftlich dokumentiert werden. Die Inhalte des Praktikums und deren Anrechenbarkeit sollten vor Beginn mit dem zuständigen Betreuer abgesprochen werden.
5	Lernziele	Die Studierenden gewinnen Erfahrung in der praktischen Umsetzung der gelernten Inhalte. Sie können theoretische Lehrinhalte und praktische Erfahrungen in Einklang bringen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Absolvierung eines Praktikums		
Anfertigen eines Praktikumsberichtes		
Σ		9

7	Voraussetzungen	Keine
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus der Bewertung des Berichts des zuständigen Korrektors.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums und Erreichen der Note „ausreichend“ im Praktikumsbericht.

Bachelorarbeit

1	Name des Moduls	Bachelorarbeit
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Anmeldung	Beachten Sie bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur rechtzeitigen Anmeldung zur Bachelorarbeit.
4	Inhalte / Lehrformen	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von etwa 40 Seiten haben.
5	Lernziele	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Anfertigen der Bachelorarbeit		
Σ		12

7	Voraussetzungen	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Semester (8 Wochen)
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der zwei oder ggf. drei Prüfer festgesetzt.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Anfertigung und Bestehen der Bachelorarbeit.

**2. Ordnung
zur Änderung
der Prüfungsordnung vom
für den Studiengang Information Systems
mit dem Abschluss Master of Science
vom 03. April 2009
vom 14. Oktober 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Die Prüfungsordnung im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science wird um den folgenden § 25 ergänzt:

§ 25

Begrenzung des Prüfungsangebotes, Wechsel in die Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2010 (PO 2010)

Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden nur noch begrenzt bis zum Sommersemester 2012 angeboten. Danach können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2010 (PO 2010) abgelegt werden.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juli 2010

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Oktober 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles